



# HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2021

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 19.07.2021**

**Mittel der Schulen für Corona-Aufholmaßnahmen**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im Kulturpolitischen Ausschuss teilte Kultusminister Prof. Lorz mit, dass ein signifikanter Anteil der Corona-Aufholprogramme von Land und Bund den Schulen zur flexiblen Verwendung zur Verfügung gestellt werde und die Abwicklung über das Schulbudget erfolge.

### Vorbemerkung Kultusminister:

Das hessische Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ wurde im Frühjahr 2021 aufgelegt und wird in den kommenden beiden Schuljahren, einschließlich der angrenzenden Ferien, Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Corona-Krise auf inhaltlicher, sozialer wie emotionaler Ebene unterstützen. Hierfür werden insgesamt rund 150 Millionen € jeweils zur Hälfte einerseits aus dem Corona-Sondervermögen des Landes Hessen und andererseits vom Bund über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung gestellt. Vielfältige Maßnahmen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern tragen zu einem breit gefächerten Angebot bei, das den Schülerinnen und Schülern in sowie außerhalb der Schule zur Verfügung steht. In enger Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Akteurinnen und Akteuren wird das Programm mit Leben gefüllt. Die Schulen haben hierbei größtmögliche Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort. Sie entscheiden innerhalb des vorgegebenen Rahmens selbst über die von ihnen angebotenen Unterstützungsmaßnahmen und die konkrete Umsetzung mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Ziel ist es, ein passendes, mit den zuständigen schulischen Gremien abgestimmtes und in das Schulprogramm eingebettetes Angebot zu entwickeln, wobei die Kinder und Jugendlichen mit ihren individuellen Bedarfen und Bedürfnissen im Zentrum stehen.

Dabei kann die Teilnahme am Programm „Löwenstark – der BildungsKICK“ auf zwei Wegen erfolgen: Erstens können die Schulen an zentral vom Land gesteuerten Maßnahmen teilnehmen, die separat finanziert werden. Zweitens wird den Schulen ab dem Schuljahr 2021/2022 ein gesondertes, zweckgebundenes Budget automatisch zur flexiblen Verwendung zur Verfügung gestellt, das für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Programms „Löwenstark – der BildungsKICK“ verausgabt werden kann. Ziel ist die unmittelbare Förderung der Schülerinnen und Schüler, weshalb eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr grundsätzlich nicht möglich ist.

Über die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, die aus den im Schulbudget zur Verfügung gestellten Landesmitteln finanziert werden, bieten die Schulen bereits jetzt im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Sonderzuweisungen (zum Beispiel 104/105 Prozent, Sozialindex, Deutschförderung, Ganztage) zahlreiche Unterstützungs- und Förderangebote an, welche auch weiterhin den Schülerinnen und Schülern zugutekommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Höhe werden den hessischen Schulen ab dem Schuljahr 2021/22 Mittel für Aufholmaßnahmen über das Schulbudget bereitgestellt? (Bitte insgesamt und nach Schulform getrennt angeben)

Die Zuweisung der Mittel des Programms „Löwenstark – der BildungsKICK“ für das Schuljahr 2021/2022 wird auf die beiden Haushaltsjahre 2021 und 2022 aufgeteilt.

Schultyp	Löwenstark-Mittel 2021 in €
Reine Grundschulen	5.863.324,39
Grund-Haupt-Realschulen (ohne reine Grundschulen)	1.562.773,06
Schulformübergreifende Gesamtschulen (IGS)	1.884.306,62
Schulformbezogene Gesamtschulen (KGS)	2.542.508,27
Förderschulen	677.317,46
Gymnasium	2.940.049,26
Schulen für Erwachsene	74.207,03
Berufliche Schulen	2.006.848,29
<b>Gesamt:</b>	<b>17.551.334,38</b>

Im Haushaltsjahr 2022 werden für das verbleibende zweite Schulhalbjahr 2021/2022 Zuweisungen auf vergleichbarem Niveau vorgenommen. Für das Schuljahr 2022/2023 wird sodann ein weiteres gesondertes Budget zur Verfügung gestellt.

Frage 2. An welchen Kriterien orientiert sich die Höhe der Budgetzuweisung?

Die Höhe der Budgetzuweisung für das aktuelle Haushaltsjahr 2021 ist abhängig von der Schülerzahl, der Schulform und der Zuweisung im Sozialindex der Schule zum Stand 1. November 2020. Kleine Schulen erhalten einen Mindestbetrag von 3.800 € pro Schule.

Frage 3. Wie viele Schulen erhalten eine Zuweisung

- in Höhe des Mindestbetrags von 3.800 €,
- die zwischen dem Mindestbetrag und 10.000 € liegt,
- die zwischen 10.000 € und 20.000 € liegt,
- von mehr als 20.000 €?

Eine Zuweisung in Höhe des Mindestbetrags von 3.800 € erhalten 565 Schulen, 656 Schulen erhalten eine Zuweisung, die zwischen dem Mindestbetrag und 10.000 € liegt, 346 Schulen erhalten eine Zuweisung, die zwischen 10.000 € und 20.000 € liegt und 230 Schulen erhalten eine Zuweisung von über 20.000 €. Im Rahmen des Landesprogramms Löwenstark wurden die Beträge in Höhe von exakt 10.000 € beziehungsweise 20.000 € nicht an Schulen zugewiesen.

Frage 4. Welcher Zweckbindung unterliegt das zusätzliche Schulbudget jeweils?

Grundsätzlich sind die Mittel für die Kompensation coronabedingter Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern sowie für die coronabedingte Förderung von Kernkompetenzen und bei Bedarf für psychosoziale Unterstützungsangebote einzusetzen. Dabei ist der ganzheitliche Lernprozess der Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen, um Schule als Lebens- und Lernort erfahrbar zu machen. Ein Schwerpunkt der Mittelverwendung liegt auf der zusätzlichen Lernbegleitung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Bezug zum regulären Unterricht. Zum Beispiel können zeitweise zwei Lehrkräfte in einer Lerngruppe eingesetzt werden. Damit kann die Lerngruppe (temporär) geteilt werden, oder es können gezielte Fördermaßnahmen erfolgen. Des Weiteren können unterrichtsergänzende Förderangebote (zum Beispiel Förderkurse in bestimmten Fächern oder Arbeitsgemeinschaften) den Regelunterricht flankieren, die Stundentafel kann für bestimmte Fächer und/oder Jahrgangsstufen zeitweise erhöht, eine zusätzliche Hausaufgabenbetreuung kann angeboten und zusätzliche Lernmittel können bereitgestellt werden.

Neben der Fokussierung auf Lernrückstände in bestimmten Fächern, insbesondere Deutsch und Mathematik, und der gezielten Vorbereitung auf Abschlussprüfungen sowie Übergänge gilt es zudem, Angebote vorzuhalten, die über eine rein kognitive Förderung hinausgehen, jedoch überaus sinnvoll sind, um die Lernmotivation zu steigern oder die Fähigkeiten zur Selbstwirksamkeit – auch im Rahmen digital gestützter Angebote – auszubauen. Im Bereich der Stärkung von Kernkompetenzen empfehlen sich beispielsweise Angebote aus den folgenden Bereichen:

- kulturelle Bildung (Musik, Tanz, Theater, bildende Kunst, Literatur, Film und Fotografie),
- Sport und Bewegung,
- soziales und kooperatives Lernen, Förderung der Gemeinschaft und Demokratielernen,
- projektorientiertes Lernen,
- Förderung der psychischen Gesundheit und der Resilienz,
- medien- und erlebnispädagogische Angebote sowie
- Angebote zur Sucht- und Gewaltprävention.

Frage 5. Wer unterstützt die Schulen bei der Umsetzung der Aufholmaßnahmen vor Ort? (Bitte mit Angabe der zusätzlichen Personalressourcen je Schulamtsbezirk)

Die Schulen werden durch die Staatlichen Schulämter unterstützt und beraten. Die Staatlichen Schulämter übernehmen zudem administrative Aufgaben im Bereich der Personal- und Budgetverwaltung.

Die Schulen können sich insbesondere an folgende Kontaktpersonen wenden:

- bei Fragen zur schulspezifischen Förderkonzeption an die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten,
- bei Fragen zur Verwendung des Schulbudgets oder der Abbildung in der Planungs- und Steuerungshilfe an die Haushaltssachbearbeiterinnen und Haushaltssachbearbeiter oder die Regionalcontrollerinnen und Regionalcontroller,
- bei Fragen der Umsetzung konkreter personeller Einsätze an die Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter,
- bei Fragen der Umsetzung von rechtlichen Regelungen und der Prüfung von Vertragsgestaltungen an die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten und
- bei Fragen zur zusätzlichen psychosozialen Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Bei allen weiteren Fragen, zum Beispiel zu Möglichkeiten der Schul- oder der Unterrichtsentwicklung, der Medienbildung oder auch zu Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Landes-Förderprogramm, stehen die Leiterinnen und Leiter der pädagogischen Unterstützung an den Staatlichen Schulämtern den Schulen als Ansprechpersonen zur Seite. Bei Bedarf vermitteln diese gezielt Expertinnen und Experten aus den multithematischen Teams an den Staatlichen Schulämtern wie auch die Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater der Hessischen Lehrkräfteakademie für die professionelle Unterstützung der schulspezifischen Maßnahmen.

Zur Unterstützung der Schulen bei der Umsetzung der Maßnahmen vor Ort ist beabsichtigt, befristet 15 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie vier Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zusätzlich in den Staatlichen Schulämtern einzustellen.

Wiesbaden, 19. Oktober 2021

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**